



# Amtsgericht Hannover

Verkündet am 18.07.2017

501 C 346/17

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Stader Rechtsanwälte GbR, Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln  
Geschäftszeichen:

gegen

TUIfly GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer  
Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen  
Geschäftszeichen: Flug Nr. X3 2519

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2017 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.11.2016 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 14%, die Beklagte 86% zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern die vollstreckende Partei nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Berufung wird zugelassen.

## **Tatbestand**

Der Kläger macht aus eigenem und aus abgetretenem Recht von Frau [REDACTED] Ansprüche wegen Flugverspätung gemäß EU Verordnung 261/2004 geltend.

Der Kläger sowie Frau [REDACTED] waren im Rahmen einer Flugpauschalreise auf dem Flug X3 2519 der Beklagten gebucht, der am 06.10.2016 um 12:20 Uhr von Palma de Mallorca nach Köln/Bonn gehen sollte. Geplante Ankunftszeit war um 14:45 Uhr.

Der Flug wurde annulliert. Die Fluggäste wurden mit dem Flug 4 U 9589 nach Düsseldorf befördert, wo sie erst um 19:20 Uhr eintrafen.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von Entschädigung binnen 2 Wochen auf. Die Beklagte bat mit Schreiben vom 24.10.2016 um Fristverlängerung und wies darauf hin, dass die Bearbeitung bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen könne.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 forderte der Kläger erneut unter Fristsetzung bis 18.11.2016 zur Zahlung von 500,00 € sowie Erstattung von 52,00 € für eine umsonst gebuchte Fahrkarte Köln Flughafen nach Soest vergeblich auf.

Schließlich meldete sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers und forderte vorprozessual nochmals erfolglos zur Zahlung von 500,00 € unter Fristsetzung bis zum 06.12.2017 auf.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.11.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2016 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Absatz 3 EU-VO 261/2004.

Aufgrund eines „Management-Letter“ des Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten, mit dem die Belegschaft am 30.09.2016 über Umstrukturierungsmaßnahmen der Tuifly informiert worden sei, sei es in den darauffolgenden Tagen zu einer extremen Welle an Krankmeldungen von Cockpit- und Kabinenpersonal gekommen, die als kollektiver Arbeitskampf und illegaler (wilder) Streik anzusehen sei. Während vor dem 30.09.2016 sich die Krankmeldungen bei den Piloten auf 30 Personen und beim Kabinenpersonal auf 112 Personen belief, seien die Zahlen ab 01.10. sprunghaft angestiegen. Am 05.10. hätten sich 194, am 06.10. bereits 225 Piloten krank gemeldet. Von dem Kabinenpersonal seien am 05.10. 227 Personen, am 06.10.2017 299 Personen krank gemeldet gewesen.

Die Beklagte habe mit dieser Reaktion nicht rechnen müssen.

Sie habe sogleich versucht, so viele Subchartermaschinen nebst Crew wie möglich einzukaufen, um den Flugbetrieb aufrecht zu erhalten. Ab 04.10.2016 erfolgten Verhandlungen der Geschäftsleitung der TUIfly GmbH mit den Arbeitnehmervertretern, insbesondere den von den Arbeitnehmern gebildeten „Krisenstab“, dem Personalvertreter der Gewerkschaften Cockpit und Verdi angehörten. Es wurde dann die Zusage gegeben, dass TUIfly für mindestens 3 Jahre in Hannover bleibe. Der Krankenstand habe sich, dann ab dem 09.10. drastisch reduziert, da auch am 08.10.2016 der Aufruf von der Personalvertretung Cockpit/Krisenstab an alle TUIfly-Piloten erging, wieder zum Dienst zu erscheinen.

Der Kläger bestreitet die Krankmeldungen; insbesondere, dass sich Crewmitglieder des Fluges X3 2519 vom 06.10.2016 arbeitswiderig aus Protest krankgemeldet haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 03.07.2017.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Entschädigung gemäß Art. 7 Absatz 1 lit.b der Fluggastrechtverordnung (EG) Nr. 261/2004 in Höhe von 500,00 € in Verbindung mit § 398 BGB

Die Beklagte kann sich nicht gemäß Art. 5 (3) der Verordnung entlasten.

Ziel der Verordnung ist die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Fluggäste.

Ob die Beklagte tatsächlich alles Zumutbare unternommen hat, um die Annullierung zu vermeiden, kann dahinstehen. Es lagen nämlich keine außergewöhnlichen Umstände vor.

Im 14. Erwägungsgrund der Verordnung, der Bezug nimmt auf das Übereinkommen von Montreal, werden als Beispielsfälle für außergewöhnlich Umstände neben einem, den Betrieb des ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streik, Gründe angegeben, die in der Regel von außen auf den Flugbetrieb einwirken und für das Luftfahrtunternehmen nicht beherrschbar sind, nämlich mit der Durchführung des Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel.

Zwar kann auch ein Streik der eigenen Belegschaft nach herrschender Meinung einen Entlastungsgrund darstellen. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass er gewerkschaftlich organisiert ist. Nur ein solcher Streik fällt unter die unionsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit wirkt von außen auf das Flugunternehmen durch den Streikaufruf der Gewerkschaft ein. Das Luftfahrtunternehmen kann diese Entscheidung nicht beeinflussen und muss einen solchen Streik hinnehmen; ebenso wie bei einem Streik unternehmensfremder Personen, wie bspw. Fluglotsen.

Ein legaler Arbeitskampf lag jedoch nicht vor. Keine Gewerkschaft hatte zum Streik aufgerufen.

Vielmehr handelte es sich um die massenhafte Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit, also ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der eigenen Arbeitnehmer.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eigenen Flugzeuge und die Beschäftigung von arbeitsfähigem und arbeitswilligen Flugpersonals sind aber Bestandteil des normalen Flugbetriebs.

Außergewöhnliche Funktionsstörungen beim Fluggerät werden nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.09.2015-20750/14) als Teil der normalen Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens angesehen, die untrennbar mit dem Betrieb verbunden sind. Für den Ausfall des eigenen Personals muss zumindest dann, wenn die Ursache innerhalb der Betriebssphäre liegt, wie hier, das Gleiche gelten. Der Ausfall gehört zum Unternehmensrisiko der Beklagten, die durch die Bekanntgabe ihrer Umstrukturierungspläne unbeabsichtigt den Auslöser gesetzt hat.

Gerade weil der 14. Erwägungsgrund Bezug nimmt auf das Montrealer Übereinkommen ist eine andere Entscheidung nach Auffassung des Gerichts nicht möglich.

Dort heißt es in Artikel 19:

„Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht.

Er haftet jedoch nicht für den Verspätungsschaden, wenn er nachweist, dass er und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihm oder seinen Leuten nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.“

Sofern also die eigenen Mitarbeiter in vorwerfbarer Weise die Verspätung oder Annullierung selbst herbeigeführt haben, kann eine Entlastung nicht stattfinden.

Die Beklagte war damit zur Ausgleichszahlung zu verurteilen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug gemäß §§ 286, 288 Absatz 2, 247 BGB.

Die Inanspruchnahme einer längeren Frist von 6 Wochen zur Prüfung der Ansprüche war angesichts der Vielzahl der Flugausfälle im Herbst 2016 und der schwierigen Rechtslage der Beklagten zuzubilligen. Der Verzugseintritt erfolgte daher erst nach Ablauf der selbst gesetzten Frist und damit am 07.12.2016.

Ein Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist gemäß §§ 280, 286 BGB nicht begründet, da sich die Beklagte bei Mandatserteilung noch nicht in Verzug befand.

Die Beklagte hatte selbst darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung noch 6 Wochen in Anspruch nehmen würde, so dass eine Zahlung vor Ablauf dieser Frist nicht erwartet werden konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Absatz 1 ZPO; die Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Absatz 4 Nr.1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht